



Hinweise

zur Fahrzeug-Identifizierung nach § 6 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die Zulassungsbehörden.

Nach § 6 Abs. 8 FZV ist ein Fahrzeug vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 (Fahrzeugbrief) und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren. Bei Blankoausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II hat die ausstellende und die letztendlich für die Zulassung zuständige Zulassungsbehörde die Identifizierung durchzuführen. Die Identifizierung des Fahrzeuges ist nach der EG Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente Teil der Zulassung.

Auf die Identifizierung kann nur dann verzichtet werden, wenn für Neufahrzeuge der Hersteller die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausgestellt hat oder wenn im Zusammenhang mit der Zulassung eine Begutachtung nach § 21 oder 23 StVZO, eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, eine Abgasuntersuchung oder eine Technische Änderungsabnahme nach § 19 StVZO erfolgte.

Die Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung beruhen überwiegend auf europäischen Recht, so dass bereits deswegen für eine Modifizierung von Ausnahmegenehmigungen in diesem Zusammenhang enge Grenzen gesetzt sind.

In der „Erläuternden Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden „ (ABL.D68 vom 24.03.2007, S15) stellt die Kommission unter Ziffer 3.2 zur Zulassung des Fahrzeuges folgendes fest: „Einem Fahrzeug wird die amtliche Erlaubnis zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erteilt, darüber wird eine Bescheinigung mit Identifizierung des Fahrzeuges ausgestellt, und dem Fahrzeug wird ein amtliches Kennzeichen zugeteilt.“

Die Kommission hat damit die Bedeutung der Identifizierung von Fahrzeugen nochmals besonders herausgestellt. Es ist daher Aufgabe der Zulassungsbehörden, die notwendige Identifizierung sicherzustellen.

Identifizierungen von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen können nur dann anerkannt werden, wenn diese sich dem Land Baden-Württemberg gegenüber verpflichten, dieses von allen Amtshaftungsansprüchen freizustellen, welche von Dritten gegen das Land Baden-Württemberg wegen Schäden erhoben werden, die von ihr bei der Identifizierung von Fahrzeugen für die Zulassung bei den Zulassungsstellen des Landratsamtes Rastatt verursacht werden (Haftungsfreistellungserklärung).

Bescheinigung

Die Fahrzeug-Ident-Nr. _____ des Fahrzeuges, derzeitiger

Standort _____,

stimmt mit der Fahrzeug-Ident-Nr. auf dem COC (Übereinstimmungsbescheinigung) und auf der Lieferantenrechnung überein.

Haftungsfreistellungserklärung zur Vorlage beim Landratsamt Rastatt

Die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation _____ verpflichtet sich dem Land Baden-Württemberg gegenüber, dieses von allen Amtshaftungsansprüchen freizustellen, welche von Dritten gegen das Land Baden-Württemberg wegen Schäden erhoben werden, die von ihr bei der Identifizierung von Fahrzeugen (§6 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) für die Zulassung bei den Zulassungsstellen des Landkreises Rastatt verursacht werden.

Ort / Datum / Name und Unterschrift des Vertretungsberechtigten / Dienststempel